

Sektion Graubünden
Secziun Grischun
Sezione Grigione



Statuten

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
ssociazione svizzera infermiere e infermieri
Associazion svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	3
Art. 1 Name und Sitz	3
II. ZWECK	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zielsetzungen.....	3
III. VERWANDTE ORGANISATIONEN	3
Art. 4 Zugehörigkeit	3
Art. 5 Zustimmung des SBK	3
IV. HAFTUNG	3
Art. 6 Mitgliederhaftung	3
Art. 7 Haftung der Sektion	3
V. MITGLIEDER UND GÖNNER	4
Art. 8 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 8a Assoziierte Mitglieder	4
Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	4
Art. 9a Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft.....	4
Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern.....	4
Art. 10a Austritt von assoziierten Mitgliedern	5
Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.....	5
Art. 11a Ausschluss von assoziierten Mitgliedern	5
Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	5
Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 14 Ehrenmitglieder.....	5
Art. 15 Gönner.....	6
VI. ORGANE	6
Art. 16 Übersicht.....	6
Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung.....	6
Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium	6
Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung	7
Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes	8
Art. 24 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 25 Revisorat.....	8
Art. 26 Interessengruppen	8
VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN	9
Art. 27 Übersicht.....	9
Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle	9
Art. 29 Dienstleistungsbetriebe	9
VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG	9
Art. 30 Mittelbeschaffung	9
Art. 31 Buchführung.....	9
IX. RECHTSMITTEL	9
Art. 32 Beschwerde	9
Art. 33 Beschwerdeinstanzen	10
X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG.....	10
Art. 34 Revision der Statuten.....	10
Art. 35 Auflösung und Fusion der Sektion.....	10
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 36 Aufhebung von Erlassen	10
Art. 37 Organe nach altem Recht	10
Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten	10
Art. 39 Inkrafttreten.....	10

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der "Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Sektion Graubünden" (nachstehend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz der Sektion ist Chur.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 1 Die Sektion ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbständiges Organ des SBK und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will die Sektion in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualitäten sichern;
- b) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK oder seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung der Sektion

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

- 1 Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet, die:
 - a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege oder
 - b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
 - c) einen FA SRK besitzen oder die
 - d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.
- 2 Der SBK bestimmt, welche Diplome, Berufsausweise und Ausbildungsstätten anerkannt werden.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8a Assoziierte Mitglieder

- 1 Als assoziierte Mitglieder werden aufgenommen natürliche Personen in oder mit einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege.
- 2 Personen, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden.
- 3 Jedes assoziierte Mitglied ist auf Sektionsebene in Sektionsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der SBK-Statuten.

Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehaltlich Abs. 3 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8, Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch beziehungsweise bei einem Sektionswechsel begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.
- 2 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.
- 3 Bei Übertritt aus einer anderen Sektion des SBK wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.
- 4 Wird die SBK-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf die Aufnahme durch den Fachverband.

Art. 9a Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.
- 2 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

- 1 Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehaltlich Abs. 2 und 3 nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Briefform mitgeteilt werden.
- 2 Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.

- 3 Ohne Austrittserklärung gilt die/der Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8, Abs. 1 lit. a).
- 4 Die Sektion meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion des SBK zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgehenden Sektion ausgetreten.

Art. 10a Austritt von assoziierten Mitgliedern

- 1 Der Austritt von assoziierten Mitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Briefform mitgeteilt werden.
- 2 Die assoziierte Mitgliedschaft als Lernende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die/der Lernende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.
- 3 Ohne Austrittserklärung gilt die/der Lernende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als assoziiertes Mitglied im Sinne von Art. 8a.

Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

- 1 Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid steht dem Vorstand zu. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Personen, die von einem anderen Gliedverband des SBK ausgeschlossen worden sind.

Art. 11a Ausschluss von assoziierten Mitgliedern

- 1 Assoziierte Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid steht dem Vorstand zu.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene assoziierte Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.
- 2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind.
- 3 Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt den Betrag für die ordentlichen Mitglieder dem SBK.

Art. 15 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den SBK mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 14 sind.

Gönner erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der Sektion.

VI. ORGANE

Art. 16 Übersicht

Organe der Sektion sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisorat
- D. Interessengruppen

A. Hauptversammlung

Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für die folgenden Geschäfte zuständig:

- 1 Wahl der Stimmenzähler
- 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3 Genehmigung des Jahresberichtes
- 4 Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5 Entlastung des Vorstandes
- 6 Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
- 7 Wahl der Präsidentin und mindestens einer, höchstens zweier Vizepräsidentinnen, oder zweier Co-Präsidentinnen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
- 8 Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Sektion
- 9 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 10 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
- 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- 12 Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
- 13 Aufsicht über Vorstand und Revisorat
- 14 Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
- 15 Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- 16 Beschwerdeinstanz in den statuarisch vorgesehenen Fällen
- 17 Revision der Statuten
- 18 Auflösung der Sektion oder Fusion mit einer anderen Sektion des SBK vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK
- 19 Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium

1 Die Amtsdauer für die Präsidentin / den Präsidenten und für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2 Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, von der Vizepräsidentin oder von einer Co-Präsidentin geleitet.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 3 Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 4 Vorbehaltlich Art. 35 und 36 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- 5 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium und Sektionsvorstand sowie Mitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2 wahlberechtigte Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.
- 3 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

- 1 Verwirklichung des Sektionszweckes
- 2 Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 3 Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
- 4 Anträge an den Zentralvorstand des SBK
- 5 Beratung und Beschluss über Verbandsangelegenheiten von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist.
- 6 Aufnahme von Mitgliedern
- 7 Ausschluss von Mitgliedern
- 8 Verwaltung von Sektionsvermögen inkl. Budgetierung, Erstellung der Jahresrechnung und des Finanzplanes
- 9 Vertretung der Sektion nach aussen

- 10 Anstellung der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 11 Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- 12 Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
- 13 Festlegung der Entschädigungen an die Organe
- 14 Entscheid über Zugehörigkeit der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4.

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder
 - b) den Co-Präsidentinnen
 - c) mindestens 5 und maximal 11 weiteren Mitgliedern der Sektion, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.
- 2 Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Präsidentin / der Präsident, resp. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder das Co-Präsidium führen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident / eine Co-Präsidentin / ein Co-Präsident oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.
- 2 Im Zahlungsverkehr ist die Finanzchefin / der Finanzchef allein zeichnungsberechtigt.

C. Revisorat

Art. 25 Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens eine(r) der beiden Rechnungsrevisorinnen/-revisoren muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein.
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessengruppen

Art. 26 Interessengruppen

- 1 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektionsgebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.
- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

Art. 27 Übersicht

Sektionseinrichtungen sind:

- A. Geschäftsstelle
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. Geschäftsstelle

Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 - b) Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Sektionsvorstand.

B. Dienstleistungsbetriebe

Art. 29 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 30 Mittelbeschaffung

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK, aus den Beiträgen der assoziierten Mitglieder, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Sektion erhebt von den ordentlichen Mitglieder keinen eigenen Beitrag.
- 3 Die assoziierten Mitglieder bezahlen ihren Jahresbeitrag nur der Sektion.

Art. 31 Buchführung

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

Über Aufwand und Erträge der Dienstleistungsangebote an die assoziierten Mitglieder ist gesondert Buch zu führen.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 32 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.

- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 33 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen; seine Entscheidungen sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet vorbehaltlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG

Art. 34 Revision der Statuten

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Auflösung und Fusion der Sektion

- 1 Die Auflösung der Sektion, bzw die Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 Die Auflösung oder die Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 26. März 1993 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 37 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiter bestehen, verbleiben in ihren Sektionschargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt sind.

Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn diese für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 24. März 2011 durch die Hauptversammlung der Sektion Graubünden angenommen und am 30. Juni 2011 vom Zentralvorstand genehmigt. Sie treten auf 1. August 2011 in Kraft.